

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2714

28. August 1973
vom

Gemeinde Pfeffingen, Bau- und Strassenlinienplan "Kreuzacker-Jürtli"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen hat am 23. Mai 1973 dem Bau- und Strassenlinienplan "Kreuzacker-Jürtli" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 7. Juni bis 7. Juli 1973 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 23 vom 7. Juni 1973 und im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 8. Juni 1973 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 8. Juni 1973 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 20. Juli 1973 unterbreitet der Gemeinderat Pfeffingen den Plan zur Regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 Materiell-rechtlich ist von dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2787 vom 7. Oktober 1969 genehmigten Strassennetzplan (Bebauungsplan) auszugehen. In diesem Plan ist die Verkehrsfläche als Wohnstrasse ausgeschieden. Nach § 6 Absatz 3 litera b des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2140 vom 26. Juni 1973 genehmigten Strassenreglementes muss der Abstand der Baulinien von den Strassenlinien bei diesem Strassentyp 4,5 m, jedoch mindestens 7,5 m von der Strassenachse betragen. Bei den Wohnbauten auf den Parzellen Nr. 513, 530, 531, 532, 534, 535 und 536 ist das Mass von 7,5 m ab Strassenachse nicht eingehalten. Die in § 6 Absatz 4 des Reglementes umschriebenen Kriterien für eine Ausnahme sind im vorliegenden Fall auch nicht anwendbar. Deshalb muss den Baulinien, soweit der Abstand von 7,5 m ab Strassenachse nicht eingehalten ist, die Genehmigung versagt werden. In den unterbreiteten Exemplaren des Planes sind diese Linien blau durchstrichen. Die Gemeinde hätte ohne weiteres die Möglichkeit gehabt, in den entsprechenden Bereichen provisorische Baulinien gemäss § 92 des kantonalen Baugesetzes festzulegen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
In dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen am 29. Mai 1973 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Kreuzacker-Jürtli" mit Ausnahme der blau durchstrichenen Baulinien genehmigt und allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 51/eBS/5/0 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pfeffingen (2)

Technisches Büro E. Häring, Eichbergweg 3, Aesch

Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9, Arlesheim

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt (2)

Planungsamt (3)

Baudirektion (2)

der 2. Landschreiber:

G-11-4